

KARLA SICHELSCHMIDT

Recht aus christlicher
Liebe oder obrigkeitlicher
Gesetzesbefehl?

Jus Ecclesiasticum

49

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 49

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MARTIN DAUR · MARTIN HECKEL
CHRISTOPH LINK · KLAUS SCHLAICH
GERHARD TRÖGER

Recht aus christlicher Liebe oder obrigkeitlicher Gesetzesbefehl?

Juristische Untersuchungen
zu den evangelischen Kirchenordnungen
des 16. Jahrhunderts

von

Karla Sichelschmidt



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Geschäftsführender Herausgeber: Martin Heckel

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Sichelschmidt, Karla:

Recht aus christlicher Liebe oder obrigkeitlicher Gesetzesbefehl?: Juristische Untersuchungen zu den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts / von Karla Sichelschmidt. – Tübingen: Mohr, 1995

(Jus ecclesiasticum; Bd. 49)

ISBN 3-16-146155-X / eISBN 978-3-16-163098-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

NE: Ius ecclesiasticum

© 1995 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Gebr. Buhl in Ettlingen gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinrich Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0449-4393

Sie sollen ihre Predigten »nicht mit hohen ansehnlichen und volke unbekanten wörten und reden, affectate et ambitiose, ostentationis causa führen, sondern mit gemeinen, schlechten und bekanten wörten auf aller einfeltigste, klerligste und deutlichste fürtragen, und darin nicht auf die gelegenheit der fürnehmen gelehrter leute unter ihren zuhörern, sondern auf die einfalt der alberen, simpel leyen, gesindes, und der jungen kinder sehen«

*(aus der lauenburgischen Kirchenordnung
von 1585)*

Meiner Mutter
und dem Andenken
meines Vaters

Vorwort

Verschiedene wissenschaftliche Disziplinen sind berührt, wenn man sich mit den historischen Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts beschäftigt: die Rechtswissenschaft, die Theologie und die säkulare Geschichtswissenschaft. Wenn auch die historischen Disziplinen vielfache Berührungspunkte haben und sich überschneiden, so hat doch jeder der drei Bereiche spezifische Fragenkreise und Interessenschwerpunkte in Bezug auf die hier untersuchte Zeit erarbeitet. Im Detail können die Methoden und auch die Fragen, die an die Quellen herangetragen werden, variieren.

Mit der hier vorliegenden Arbeit soll die Frage untersucht werden, welche *juristische* Bedeutung und Dimension die Quellen, die uns als »Kirchenordnungen« aus dem 16. Jahrhundert überliefert sind, haben. Es handelt sich also um einen sehr spezifischen Blickwinkel, unter dem die Texte untersucht werden. Diese Betrachtungsweise bringt es mit sich, daß nicht alle Voraussetzungen und Bedingungen für die Entstehung einer Kirchenordnung und auch nicht die Art und Weise ihrer Wirksamkeit und ihrer Folgen – sei es in der theologischen Dimension oder der territorialgeschichtlichen Bedeutung – Berücksichtigung finden können. Speziellere Untersuchungen zu einzelnen der bearbeiteten Quellen unter diesen Gesichtspunkten sind notwendig und wünschenswert, hätten aber den Rahmen dieses Beitrags gesprengt.

Die Untersuchung beruht auf einer Dissertation, die der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Frühjahr 1991 vorgelegen hat. Literatur konnte bis zum Herbst 1992 berücksichtigt werden. Ihre Entstehung verdankt die Arbeit meinem sehr geschätzten Lehrer, Herrn Professor Dr. Dr. Dietrich Pirson, der die Anregung dazu gab und mich in vielfacher Weise unterstützte. Ihm gilt daher mein besonderer Dank. Danken möchte ich ferner meinem Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. Peter Landau sowie Herrn Professor Dr. Peter Baumgart aus Würzburg, der mir wertvolle Hinweise gegeben hat. Zu danken habe ich auch Herrn Professor Dr. Martin Heckel und den weiteren Herausgebern, die die Aufnahme in die Reihe »Jus ecclesiasticum« ermöglichten. Beharrliches Drängen, immerwährende Bereitschaft für eine Diskussion über das Thema und tätige Hilfsbereitschaft haben Frau Dr. Susanne Baumgart ausgezeichnet. Johannes Pohlmann hat mir sehr bei technischen Problemen geholfen. Dank dafür!

Widmen möchte ich das Buch meinen Eltern, die mir das Studium ermöglichten und die mir stets Freiraum gaben. Das Leitwort, das ich der Arbeit vorangestellt habe, braucht sich meines Erachtens nicht nur auf eine Predigt zu beziehen, sondern kann auch für die Verständlichkeit und das Resultat wissenschaftlicher Bemühungen gelten.

München, im Juli 1993

Karla Sichelschmidt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einleitung	1
I. Der Beginn des landesherrlichen Kirchenregiments – Die erste Visitation in Kursachsen	1
II. Die Quellen	10
III. Die Fragestellung	11
IV. Die Forschungssituation	13

1. Teil

Formale Kriterien für Entstehung und Wirkungsbereich kirchlichen Rechts

<i>1. Kapitel: Die Bezeichnung der Maßnahmen</i>	18
I. Akte der Gesetzgebung	19
II. Rechtsetzende Einzelmaßnahmen	21
III. Ergebnis	23
<i>2. Kapitel: Der Erlaß von Kirchenordnungen</i>	24
A. Der Erlaß von Kirchenordnungen im Territorialstaat	25
I. Die rechtsetzende Autorität des Landesherrn	25
II. Die Mitwirkung der Stände	26
1. Die Bedeutung der Landstände in der Frühen Neuzeit	26
2. Regelungen, die mit Bewilligung der Landstände zustande gekommen sind	27
a) Die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach-Kulmbach	27
b) Das Herzogtum Preußen	28
c) Das Herzogtum Pommern	30
d) Die Grafschaft Ostfriesland	30
e) Das Fürstentum Calenberg-Göttingen	31
f) Zusammenfassung	31
3. Sonstige Mitwirkung der Landstände	32
a) Formale Beteiligung	32
b) Ständische Initiativen	33

4. Hinweise auf Übergehen der ständischen Interessen	35
5. Ergebnis	37
B. Der Erlaß von Kirchenordnungen in der Stadt	38
I. Kirchenordnungen aus der Autorität des Rates allein	41
II. Beteiligung der Gemeinde	42
III. Beteiligung der Zünfte	44
IV. Ergebnis	44
3. Kapitel: Verfasser und Berater	45
I. Formalisierte Hinweise	46
II. Ausführliche Darstellung des Vorverfahrens	47
III. Die Autorität des geistlichen Verfassers in den Städten	47
IV. Ergebnis: Unterschiede hinsichtlich der Verfasserschaft zwischen Ter- ritorium und Stadt	49
4. Kapitel: Die Adressaten der Kirchenordnungen	51
I. Die Bekanntmachung	51
II. Die Adressierungen im Gesetzestext	52
1. Die Allgemeinheit	52
2. Die Adressierung an die Pfarrer	54
3. Amtleute	54
4. Andere Gruppen	55
5. Ergebnis	56
5. Kapitel: Motive, Rechtfertigungen und Grenzen von kirchlichem Recht	57
I. Gesetzesmotivationen	58
1. Motivationen im Bereich des weltlichen Rechts	58
2. Das theologische Erlaubtsein der Verrechtlichung	59
3. Der Gesichtspunkt der »Einheitlichkeit«	63
4. Der Umgang mit dem »Neuen«	65
5. Praktische Erwägungen	68
II. Die Rechtfertigung für die Zuständigkeit des Landesherrn	69
1. Theologische Ausgangslage	69
2. Die Begründungen in den Quellen	71
a) Theologische Erwägungen	71
b) Juristische Argumente und Begründungen	73
III. Grenzen des kirchlichen Rechts	77
1. Grenzen bezüglich der Geltungsdauer	77
2. Grenzen bezüglich des Geltungsumfangs	79
IV. Ergebnis	79

2. Teil

Die inhaltlichen Regelungen der Kirchenordnungen

<i>1. Kapitel: Die Lehre</i>	83
I. Regelungen bezüglich der Lehre aus der Zeit vor 1530	83
II. Lehrfestlegungen nach 1530	88
1. Inhalt und Rechtfertigung des Bekenntnisses	88
2. Die Bedeutung des Bekenntnisses für die Rechtsetzung	90
III. Aus dem Bekenntnis folgende Lehrerläuterungen	97
<i>2. Kapitel: Sanktionen bei mißbilligtem religionsbezogenen Verhalten</i> ..	98
I. Problemfelder	100
II. Die Voraussetzungen für die Kirchenstrafe	100
III. Das Verfahren bei Anwendung der Kirchenzucht	103
IV. Rechtscharakter, Begründung und Begrenzung der Kirchenstrafe	106
<i>3. Kapitel: Die »Zeremonien«</i>	109
I. Die Sakramente	111
1. Die Taufe	111
2. Das Abendmahl	113
II. Liturgische Handlungen, die von der katholischen Kirche als Sakra- mente angesehen werden	116
1. Beichte und Absolution	117
2. Die Konfirmation	118
3. Die Krankenkommunion	120
4. Die Ordination	120
5. Die Ehe	123
III. Weitere Kasualien	127
1. Beisetzung	127
2. Der Besuch bei zum Tode Verurteilten	129
IV. Der Gottesdienst	129
1. Grundsätze für die gottesdienstliche Feier	131
2. Die gottesdienstlichen Handlungen im einzelnen	132
V. Glaube und Aberglaube	133
VI. Zusammenfassung	134
<i>4. Kapitel: Die Ämter und Organe der Kirche</i>	136
I. Das Amt des Pfarrers	137
1. Der Pflichtenkreis des Pfarrers	137
a) Lehre und Predigt	138
b) Zeremonien und Kasualien	142
c) Rechte und Pflichten des Pfarrers aus seinem Dienstverhältnis ..	142
d) Das sittliche Verhalten des Pfarrers	145
e) Die bürgerlichen Rechte und Pflichten	146

f) Ausbildung und Einstellung der Pfarrer	148
(1) »Anforderungsprofil«	148
(2) Die Rechte der Patrone	149
(3) Das Einstellungsverfahren	151
(4) Ergebnis	152
g) Ergebnis	155
II. Der Superintendent	156
1. Aufgaben des Superintendenten im Territorialstaat	157
a) Visitation	157
b) Synode	159
c) Weitere Aufgaben	160
2. Die Organisation der Geistlichen in der Stadt	161
3. Der Superintendent als Träger der landesherrlichen Kirchenverwaltung	162
III. Das Konsistorium	163
1. Mitglieder des Konsistoriums	165
2. Aufgaben des Konsistoriums	166
a) Lehre und Lebenswandel der Geistlichen	167
b) Aufsichtspflichten	167
c) Kirchliches Vermögensrecht	167
d) Ehegerichtsbarkeit	168
e) Sittenzucht	168
3. Kompetenzabgrenzungen und Entscheidungsmöglichkeiten	168
a) Rechtsgrundlagen	168
b) Kompetenzkollisionen	170
c) Entscheidungsmöglichkeiten	170
4. Konsistorium und landesherrliche Gewalt	171
IV. Die Aufgaben der Laien in der Ortskirche	173
1. Kirchliche Bedienstete	173
2. Der Kirchenpfleger	174
a) Das Ortskirchenvermögen	175
(1) Der »gemeine Kasten«	176
(2) »Getrennte Haushalte«	176
b) Aufgaben und Auswahl der Kastenvorsteher	177
3. Laienbeteiligung und Gemeindezucht	178
4. Hebammen und Nottaufen	179
V. Zusammenfassung	180
Ergebnis und Zusammenfassung	183
Verzeichnis der benutzten Literatur	188
I. Quellen	188
II. Lexika und Handbücher	189
III. Sekundärliteratur	190
Personen- und Ortsregister	199

Abkürzungsverzeichnis

AC	Apologia Confessionis
AÖR	Archiv des Öffentlichen Rechts
Bm.	Bistum
BSLK	Bekennnisschriften der lutherischen Kirche
CA	Confessio Augustana
1. Chr.	1. Buch der Chronik
COD	Conciliorum Oecumenicorum Decreta
CR	Corpus Reformatorum
Decr. Grat.	Decretum Gratiani
Deut.	Deuteronomium
dist.	Distinctio
Ebm.	Erzbistum
EKL	Evangelisches Kirchenlexikon
Eph.	Epheserbrief
EvStL	Evangelisches Staatslexikon
Fsm.	Fürstentum
Gal.	Galaterbrief
Gft.	Grafschaft
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts
HRG	Handwörterbuch der Rechtsgeschichte
Hzt.	Herzogtum
Joh.	Johannesevangelium
Kol.	Kolossierbrief
1. Kor.	1. Korintherbrief
Lev.	Leviticus
Lk.	Lukasevangelium
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
Matth.	Matthäusevangelium
Mk.	Markusevangelium
Mkgft.	Markgrafschaft
NSdRA	Neue Sammlung der Reichsabschiede
Ps.	Psalmen
RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart
RT	Reichstag
1. Thess.	1. Thessalonicherbrief
1. Tim.	1. Timotheusbrief
Tit.	Titusbrief
TRE	Theologische Realenzyklopädie

WA	Martin Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe)
ZbLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG (KA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

Einleitung

I. Der Beginn des landesherrlichen Kirchenregiments – Die erste Visitation in Kursachsen

Mit Datum vom 16. Juni 1527 erließ der sächsische Kurfürst Johann eine »Instruction und befelch darauf die visitatores abgefertiget sein.«¹ Darin werden »Hans edler von der planitz ritter, Jeronimus Schurpff doctor, Asmus von Haubitz und Philippus Melanchton« als Visitatoren verordnet, und ihnen wird nach Maßgabe der Instruktion befohlen, die einzelnen Gemeinden des Fürstentums zu besuchen, die örtlichen Verhältnisse zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Diese erste sächsische Visitation wird von Teilen der Literatur als der Beginn des landesherrlichen Kirchenregiments über die neu entstehenden evangelischen Kirchen angesehen.²

Die Visitation an sich war dabei kein grundsätzlich neues Ordnungsinstrument – schon in vorreformatorischer Zeit war es das Bestreben von geistlicher und staatlicher Leitungsgewalt, die Verhältnisse vor Ort durch Inspektionsreisen zu ermitteln. Für die Durchsetzung der reformatorischen Theologie, aber auch für die evangelische Organisation, zunächst der Ortskirchengemeinde und dann der Landeskirche insgesamt, ist die Bedeutung der Visitationen jedoch nicht zu unterschätzen. Der Besuch einer Gemeinde durch prominente Theologen und Juristen wirkte dabei auf zweierlei Weise: einerseits hatten Befragung und Gedankenaustausch während des Besuches Rückwirkungen auf das Leben in der Gemeinde selbst. Die gottesdienstliche Verkündigung und Lehre, aber auch die Ordnung der ortskirchlichen Verhältnisse allgemein empfangen durch den Besuch wesentliche Impulse. Andererseits konnten für die Neuorganisation des Kirchenwesens auf territorialer Ebene wichtige Erkenntnisse durch die Visitationsergebnisse gewonnen werden.

In verschiedener Hinsicht können die Visitationen der Anfangsjahre des

¹ Sehling I/1, 142 ff.

² Holl, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, 373; Krumwiede, Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments, 72 f. Zur Bedeutung der Visitationen für die Durchsetzung der Reformation; vgl. a. Schmidt, Art. »Visitation«, RGG VI, Sp. 1411 f.

evangelischen landesherrlichen Kirchenregiments als Basis der später durch Kirchenordnungen vorgenommenen Organisation der geistlichen Angelegenheiten angesehen werden. Die Materien, die im Rahmen einer Visitation untersucht worden waren, sind aufgrund der so gewonnenen Erfahrungen auch Regelungsgegenstände der kirchlichen Rechtsetzung. Eine Verbindung läßt sich auch herstellen zwischen den Visitationskommissionen und den aus ihnen hervorgegangenen Konsistorien. Die Visitatoren wurden oft später zu Mitgliedern des Konsistoriums berufen, so daß sowohl die institutionelle Verbindungslinie wie die personelle Identität eine Verwandtschaft zwischen den Organisationsformen erkennen läßt.

Visitationen waren aber auch die Grundlage für die rechtsetzende Tätigkeit der weltlichen Gewalt. Die Visitatoren selbst durften im lokalen Rahmen vorläufige Regelungen – namens des Landesherrn – treffen, und die Ergebnisse und Erfahrungen der Visitation waren Voraussetzung für das gesetzgeberische Tätigwerden mit größerem Wirkungsbereich. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem ersten obrigkeitlichen Kontrollinstrument für die Kirche, der Visitation und dem späteren diese Materie insgesamt regelnden Gesetzeswerk einer Kirchenordnung.

Die Diskussion, die sich um die erste kursächsische Visitation von 1527 rankt, beabsichtigt daher auch nicht nur die Aufhellung dieser einen historischen Begebenheit, sondern sucht im Grunde insgesamt Erklärungen für die Wurzeln des Dilemmas der obrigkeitlich-staatlich gelenkten evangelischen Kirche.

Die Nähe der evangelischen Kirchen zum Staat, die in dieser ersten Visitation einen ihrer Ursprünge hat, und das Recht in der Kirche überhaupt, mit dessen Existenz die Verrechtlichung von Glaubensdingen befürchtet wird, ist der evangelischen Theologie und auch der protestantischen Kirchenrechtswissenschaft oft suspekt.³ Gerade mit Blick auf die vierhundertjährige

³ Prägnantester Ausdruck dieser Skepsis ist dabei wohl immer noch *Rudolph Sobms* These, das Kirchenrecht stehe mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch, *Sobm*, Kirchenrecht, 1; dazu *Martin Heckel*, *Summum Ius*, 85f. *Hundesbagen* hatte schon 1864 in seinen Beiträgen zur Kirchenverfassungsgeschichte (S. 389) konstatiert, der lutherische Protestantismus sei nirgendwo zur Bildung einer »Kirche« gelangt, sondern durch die Vermischung von Kirchlichem und Staatlichem allenfalls zu einem »Kirchentum«.

Brecht, Kirchenordnung und Kirchenzucht, 52, stellt die Frage: »Ist der Protestantismus überhaupt fähig, die Erkenntnis seines Glaubens in einer angemessenen Gestalt der Kirche zu verwirklichen?«

Zur Rechtsqualität des evangelischen Kirchenrechts heute vgl. z. B. *Stein*, Kirchenrecht, 10ff. Vgl. a. *Erler*, Kirchenrecht, 41; *Schwanhäusser*, Gesetzgebungsrecht, 21ff.; unter Bezug auf die Visitation 1527: *Honecker*, Visitation, 342f.

Auf das dem Wesen der Kirche selbst immanente normative Element weist demgegenüber *Pirson*, Universalität und Partikularität, 17, hin: Die Notwendigkeit von Kirchenrecht ergebe sich aus der geschichtlichen Existenz der Kirche in der Welt; das kirchliche Recht unterscheidet

Geschichte der staatlich verwalteten evangelischen Kirchen schwingt in Untersuchungen über den Beginn des »landesherrlichen Kirchenregiments« zuweilen die Frage mit: War das eigentlich so gewollt? Die Kirche als »Staatsanstalt« habe ein »Defizit in der Sozialgestalt« bekommen,⁴ die Möglichkeiten, die in einer synodal-ortskirchlichen Organisation gelegen hätten, seien nicht ausgeschöpft worden.⁵ Es wird nachzuweisen versucht, daß die Entwicklung der staatlichen Rechtsetzung in Kirchendingen von Luther jedenfalls so nicht intendiert gewesen sei.⁶

Daher wurde der Vorgeschichte der Visitation besondere Aufmerksamkeit gewidmet.⁷ Vor allem beschäftigte man sich mit dem Problem, ob diese Visitation aus der landesherrlichen Gewalt heraus denn tatsächlich den Absichten der Reformatoren entsprochen habe. *Karl Holl*, dessen Untersuchung über »Luther und das landesherrliche Kirchenregiment« die Wissenschaft bis heute anregt, verneint diese Frage.⁸ Unter Hinweis auf die von Luther verfaßte Vorrede zum Unterricht der Visitatoren von 1528, der aus den Erfahrungen der Visitation heraus entstanden ist, versucht er nachzuweisen, daß die Visitationsinstruktion, in der der Kurfürst als landesherrliche Obrigkeit einen Rechtsetzungsakt erläßt, nicht mit Luthers Auffassung von der Eigenständigkeit der Kirche gegenüber dem »Staat« zu vereinbaren sei. Vor allem neuere Forschungen haben demgegenüber unter Auswertung der Korrespondenz Luthers aus dieser Zeit darauf hingewiesen, daß es gerade der Reformator selbst war, der den Kurfürsten zur Abhaltung der Visitation

sich nur insofern vom weltlichen, als es einem anderen Telos diene, das erfordere aber kein andersgeartetes Rechtsdenken (aaO., 22); vgl. a. *ders.*, Art. »Kirchenrecht«, in: EKL, Sp. 1164.

⁴ *Schlaich*, Neuordnung, 377f.

⁵ Vgl. z. B. *Brecht*, Luther II, 261: »... Die Neuordnung in Kursachsen erfolgte nach einem aus dem Bischofsamt hergeleiteten Beaufsichtigungssystem von oben und nicht durch eine presbyterial-synodale Repräsentation der Gemeinden.«

⁶ Dies verneint vor allem die ältere Forschung. So beginnt *Riekers* (zuweilen etwas polemisch formulierte) historische Darstellung der Rechtsstellung der evangelischen Kirchen mit den Worten: »Es darf als die herrschende Ansicht bezeichnet werden, daß die geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Stellung der evangelischen Kirche in Deutschland im Widerspruch mit den Anschauungen der Reformatoren über das Verhältnis von Staat und Kirche erfolgt und von Anfang an bis in das 19. Jahrhundert nichts anderes als ein fortgesetzter Abfall von dem Ideal sei, das den Reformatoren, besonders Luthern vorgeschwebt habe.« – und bezieht sich dabei auf die Forschungssituation im 19. Jahrhundert (*Rieker*, Rechtliche Stellung, 1). Zu dieser in der älteren Literatur überwiegenden Auffassung vgl. *Sohm*, Kirchenrecht, 587 Anm. 2.

Grundlegend ist weiterhin der Aufsatz von *Holl*, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, 326ff. (373ff.); vgl. a. *Grundmann*, Art. »Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung«, RGG III, Sp. 1574; *Martin Heckel*, Entwicklung des Staatskirchenrechts, 380f.

⁷ *Rieker*, Rechtliche Stellung, 150ff.; *Trüdinger*, Luthers Gutachten, 68ff.; *Krumwiede*, aaO., 63ff. Vgl. a. *Weber*, ZKG 98 (1987), 309ff.

⁸ AaO., 373ff.; vgl. a. *Wallmann*, Kirchengeschichte, 72f.

drängte.⁹ Besonders unter dem Eindruck der Wittenberger Unruhen (1521/22) und auch des »Bauernkrieges« (1525) hielt Luther die obrigkeitliche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse wohl auch für sinnvoll.¹⁰ Der Landesherr hingegen zog die Wittenberger Theologen immer wieder zur Begutachtung heran¹¹ und machte den Unterricht der Visitatoren zur Grundlage der weiteren Rechtssetzung.

Verschiedene Gründe sprachen dafür, die weltliche Obrigkeit mit der Abhaltung der Visitation zu betrauen:

- Kirche und weltliche Gewalt waren faktisch auch vor der Reformation keineswegs zwei voneinander unabhängige Gebilde.

Das gilt für soziale Verbindungen – die fürstlichen Familien stellten nicht nur die weltlichen Machthaber, sondern auch die Inhaber der hohen geistlichen Ämter. Das gilt aber auch für die Wahrnehmung bestimmter Rechte und Aufgaben. Die Territorialfürsten versuchten in vorreformatorischer Zeit der römischen Kurie Privilegien abzutrotzen. Sie waren bestrebt, die Bischofswahlen zu beeinflussen und »Landesbistümer« zu schaffen. Sie waren Patrone oder Kirchenvögte für viele Pfarrstellen und konnten so die Besetzung der Pfarren bestimmen. Landesherrliche und bischöfliche Gewalt arbeiteten aber auch im Bereich der Visitationen zusammen.¹² Die Einflußnahme der weltlichen Territorialgewalt beruhte zwar nicht auf einem einheitlichen obrigkeitlichen Recht, sondern das Verhältnis von Landesherrschaft und kirchlicher Gewalt war gekennzeichnet durch vielfältige und miteinander verflochtene Rechtsbeziehungen, dennoch ist das »landesherrliche Kirchenregiment« nicht eine historische Novität, die nur im Bereich der evangelischen Kirchen Wirkung entfaltet hätte. Vielmehr hat diese Entwicklung ihre Wurzeln in der Zeit vor der Reformation. So trägt *Helmut Rankls* Untersuchung über die

⁹ So aber auch schon *Sohm*, Kirchenrecht, 587 ff.

¹⁰ *Kunst*, Evangelischer Glaube, 191 ff. (193 ff.); *Brecht*, Luther II, 255 ff.; *Bubenheimer* konstatiert, die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments sei nicht erst nach oder abseits von Luthers Denken erfolgt, sondern sei ein »Phänomen der Lutherrezeption selbst« (210); die Wurzel liege nicht bei der Visitation 1527, sondern bereits bei den Wittenberger Unruhen 1521/22.

Auch andernorts war den Theologen an einer kirchlichen Organisation gelegen: vgl. z. B. zur Einflußnahme von Johannes Brenz auf Visitationen in Württemberg: *Brecht*, Kirchenordnung und Kirchenzucht, 21 ff.

¹¹ Zur Gutachtertätigkeit der Wittenberger Universität bezüglich der Errichtung des ersten Konsistoriums: *Rieker*, Rechtliche Stellung, 161 ff.

¹² *Hashagen*, Staat und Kirche, 324 ff.; *Rankl*, Vorreformatorisches landesherrliches Kirchenregiment, passim; vgl. hierzu auch *Johannes Heckel*, Cura religionis, 226 m. w. N. und *Liermann*, Kirchenrecht, 142 f.; zum vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment auch *Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte, 489 ff.; *von Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 10 f.; *Krumwiede*, aaO., 114.

Kirchenpolitik der bayerischen Herzöge den Titel »Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern«. ¹³

- Der moderne »Staat« war noch nicht bekannt, und auch die Vorstellung einer Trennung von Religionsausübung und weltlich-politischer Tätigkeit war der Zeit fremd. Die Obrigkeit ist vielmehr ein Stand neben anderen. ¹⁴ Für das ausgehende Mittelalter ist charakteristisch die Vielzahl und Verflochtenheit von Rechtsbeziehungen. Der Landesherr ist nicht in dem Maße souverän wie es die spätere Zeit kennt. Er bewegt sich vielmehr in einer Fülle von Rechtsbeziehungen und Abhängigkeiten, deren geschicktes Geltendmachen ihm vielmehr erst die Position verschaffen konnte, der allein bestimmende Faktor für die territoriale Herrschaft zu werden.
 - Den Landesherrn zu einem ordnungspolitischen Tätigwerden zu bewegen, bedeutete in der damaligen Zeit keine Besonderheit. So haben die Landstände Visitationen angeregt oder polizeigesetzliche Maßnahmen gefordert, ¹⁵ und bereits in vorreformatorischer Zeit wandten sich die Pfarrgemeinden, die Mängel in der Seelsorge geltend machen wollten, nicht nur an den Bischof sondern auch an den Landesherrn. ¹⁶
 - Weiter ist die Situation der Gemeinde besonders auf dem Lande, zu bedenken. Die Versorgung mit Geistlichen war unzureichend, da die materielle Ausstattung oft nicht ausreichte oder aber ein Pfarrvikar die Stelle verwaltete, dessen geistliche Qualifikation oftmals mehr als dürftig war (vgl. dazu unten, S. 148 ff.). Die Bauern aber »lernten nichts, wußten nichts, beteten nicht, taten nichts, außer daß sie die religiöse Freiheit mißbrauchten, sie beichteten und kommunizierten nicht.« ¹⁷ Entsprechend qualifizierte evangelische Geistliche standen jedoch nicht unbegrenzt zur Verfügung und erwarteten überdies eine gesicherte Finanzierung, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. ¹⁸
- Auch mußte geklärt werden, was mit den (noch) katholischen Priestern geschehen sollte, die ebenfalls darunter litten, daß die kirchlichen Abgaben oft nicht bezahlt wurden.

- Die Möglichkeit die Zustände zu verbessern, lag auch deshalb bei der

¹³ Vgl. a. die Untersuchung von *Weißbach*, Staat und Kirche in Mecklenburg in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation.

¹⁴ Vgl. z. B. *Hintze*, Epochen, 58 f.

¹⁵ In Kursachsen regte unter anderem die Landschaft beim Kurfürsten die Errichtung von Konsistorien an; vgl. *Rieker*, Rechtliche Stellung, 160.

¹⁶ *Rankl*, Vorreformatorisches landesherrliches Kirchenregiment, 266.

¹⁷ So umschreibt *Brecht*, Luther II, 265, die Situation angesichts der kursächsischen Visitation 1528. Zu den praktischen Schwierigkeiten für den Aufbau einer Kirchenverfassung, die an der Gemeinde orientiert war, s. a. *Bornkamm*, Anfänge, 218.

¹⁸ Dies war auch einer der Hauptgesichtspunkte, weshalb Luther den Kurfürsten Johann so dringend um die Vornahme einer Visitation bat, vgl. *Brecht*, Luther II, 256 ff.; *Kunst*, aaO., 192.

weltlichen Gewalt, weil diese über die Verwaltungsorganisation verfügte, um Anordnungen notfalls zwangsweise durchzuführen.¹⁹ Die Autorität des Pfarrers reichte nicht aus, um die Situation zu steuern, man war auf die weltliche Exekutive angewiesen.

- Schließlich stellte auch das Reichsrecht allein auf die landesherrlichen Gewalten ab, die die Befugnis haben sollten, die kirchliche Ordnung in den Territorien zu regeln.²⁰

Während die kursächsische Visitationsinstruktion von 1527²¹ die Befugnis des Landesherrn zur Vornahme der entsprechenden Maßnahmen nicht weiter darstellt oder problematisiert, enthält die Vorrede zum »Unterricht der Visitatoren« von 1528²² eine solche Begründung. Diese Vorrede wurde von Luther auf Ersuchen des Hofes verfaßt.²³ Zunächst weist Luther darauf hin, daß die Visitation ihre Wurzel in den biblischen Schriften des Alten und Neuen Testaments habe. Dieses Besuchsamt sei dann wesentliche Aufgabe des Bischofs geworden; freilich habe der Bischof diese Befugnis zunächst immer weiter delegiert, und zuletzt habe sie völlig brach gelegen. Die Nützlichkeit einer Visitation sei nicht zu bestreiten, aber es stellt sich dann die Kernfrage, wer nun dazu berufen sei. Die für unseren Zusammenhang zentrale Aussage Luthers lautet: Für das bischöfliche Besuchsamt sei »unser keiner« – also von den reformatorischen Theologen niemand – dazu berufen oder habe »gewissen befehl«. »*Da haben wir des gewissen wollen spielen und zur liebe ampt (welchs allen christen gemein und geboten) uns gehalten, und demütiglich mit bitten angelangt, den durchleutigsten (...) herrn Johans, herzog zu Sachsen (...) als den landsfürsten und unser gewisse weltliche oberkeit, von gott verordnet, das s.k.f.g. aus christlicher liebe (denn sie nach weltlicher oberkeit nicht schuldig sind) und umb gotts willen, dem evangelio zu gut, und den elenden christen in s.k.f.g. landen, zu nutz und heil, gnediglich wolten etliche tüchtige personen zu solchem ampt fordern und*

¹⁹ Zur landesherrlichen Verwaltungshoheit und Polizeigewalt: *Rieker*, Rechtliche Stellung, 35 f.

²⁰ Den Anfang der dilatorischen Regelungen auf der Ebene des Reiches bildete der Abschied des Reichstags zu Speyer 1526: »*Demnach haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, und derselben Botschaften, uns jetzo allhie auf diesen Reichs-Tag, einmütiglich verglichen und vereiniget, müller Zeit des Concilii, oder aber National-Versammlung, nichts desto weniger mit unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Maj. auf den Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, ausgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solchs gegen Gott und Käys. Maj. hoffet und vertrauet zu verantworten.*« (zitiert nach Lünig, Band II, 464). Durch diesen Beschluß wurde der Vollzug des Wormser Edikts in das Ermessen der Reichsstände gestellt. Von den evangelischen Ständen wurde das so interpretiert, daß sie zur Regelung des Kirchenwesens berechtigt seien.

²¹ Vgl. *Sehling I/1*, 142 ff.

²² *Sehling I/1*, 149 ff.

²³ Zur Entstehungsgeschichte des »Unterrichts«: *Kunst*, aaO., 200 f.